

Vorgeschlagene Geschäftsordnung

Die Landesversammlung der Europa-Union NRW e.V. gibt sich mit Beschluss vom 19. August 2023 die folgende Geschäftsordnung, um die formellen Abläufe des Gremiums zu regeln.

Geschäftsordnung der Landesversammlung

§1 Grundsätzliches

Diese Geschäftsordnung regelt die Geschäfte der Landesversammlung im Rahmen der Vorgaben durch die Satzung der Europa-Union NRW.

§2 Konstituierung

Die Landesversammlung wählt einen Versammlungsleiter, welcher die Sitzung leitet. Bis zur Wahl des Versammlungsleiters hat der Vorsitzende des Landesverbandes die Sitzungsleitung inne.

Die Landesversammlung wählt einen Protokollführer gemäß §8, Nr. 11 der Landessatzung.

Die Landesversammlung wählt eine Zählkommission. Sie besteht aus mindestens 3 Mitgliedern.

§3 Tagesordnung

Die vorläufige Tagesordnung (TO) wird durch den Landesvorstand aufgestellt und der Landesversammlung zur Annahme vorgelegt. Erhebt sich kein Widerspruch gegen die TO, so gilt diese als beschlossen.

§4 Rederecht, Antragsrecht, Stimmrecht

Die ordentlichen Mitglieder der Landesversammlung nach §8, Nr. 3 der Satzung haben Rede-, Antrags- und Stimmrecht auf der Landesversammlung.

Redeberechtigt sind weiterhin die Gäste nach §8, Nr. 6 der Satzung, sowie die nicht stimmberechtigten Mitglieder des Landesvorstandes.

Antragsberechtigt sind ferner alle ordentlichen Mitglieder nach §4 der Satzung.

Sonstigen Personen kann durch die Versammlungsleitung oder auf Antrag das Rederecht erteilt werden.

§5 Anträge

Anträge sind bei der Landesgeschäftsstelle einzureichen. Die Frist zur Einreichung von Anträgen bei der Landesgeschäftsstelle beträgt vier Wochen vor dem Sitzungstermin. Diese werden vorab durch die Landesgeschäftsstelle schriftlich den Delegierten zur Kenntnis gebracht.

Sonstige Anträge und Dringlichkeitsanträge werden nur behandelt, wenn sie von mindestens zehn stimmberechtigten Mitgliedern der Landesversammlung unterstützt werden.

§6 Wortmeldungen und Redereihenfolge

Im Falle eines Antrages erhält zuerst der Antragsteller das Wort. Wortmeldungen sind erst dann zulässig, wenn über den entsprechenden Tagesordnungspunkt die Aussprache eröffnet ist. Die Redner/innen erhalten in der Reihenfolge der Meldungen das Wort. Außerhalb der Reihenfolge können nur Mitglieder des Landesvorstandes oder der Landesgeschäftsführer das Wort erhalten.

Das Wort zur Geschäftsordnung wird außerhalb der Reihenfolge der Rednerliste erteilt, jedoch nicht vor Beendigung der Ausführungen eines Redners, dem das Wort erteilt worden ist. Die Meldung zur Geschäftsordnung erfolgt durch das Heben beider Hände.

§7 Anträge zur Geschäftsordnung

Delegierte, die zur Geschäftsordnung sprechen wollen, erhalten das Wort außerhalb der Reihe. Ihre Bemerkungen dürfen sich nicht auf die Sache beziehen. Über Anträge zur Geschäftsordnung ist nach Anhörung **eines** Gegenredners sofort abzustimmen. Spricht niemand gegen den Antrag zur Geschäftsordnung, so ist der Antrag angenommen.

Der Antrag auf Schluss der Aussprache kann nur von einem Mitglied gestellt werden, das an der Aussprache zu diesem Tagesordnungspunkt noch nicht zur Sache das Wort erhalten hat. Auch nach Schluss der Debatte oder der Rednerliste steht dem Antragsteller das Schlusswort zu.

§8 Wahlen

Vorschlagsberechtigt sind alle Personen mit Antragsrecht. Die Versammlungsleitung erklärt die Durchführung der Wahl, öffnet und schließt den Wahlgang, und fragt die gewählten Personen, ob sie die Wahl annehmen.

Auf Wunsch ist eine Personalbefragung und Aussprache zuzulassen.

Es entscheidet die einfache Mehrheit, die Regeln der Satzung bleiben unberührt.

§9 Sonstige Abstimmungen

Alle Abstimmungen müssen mit Ja oder Nein beantwortet werden können. Es entscheidet die einfache Mehrheit, sofern die Satzung keine anderen Regelungen trifft.

Im Falle konkurrierender Anträge ist der weitestgehende Antrag zuerst zu behandeln. Die Entscheidung obliegt der Versammlungsleitung. Änderungsanträge müssen vor der Abstimmung über den Gesamtantrag behandelt werden.

§10 Schlussbestimmungen

Über die Auslegung der Geschäftsordnung entscheidet die Versammlungsleitung.